

BERUFLICHE SCHULE FÜR SOZIALPÄDAGOGIK
ANNA-WARBURG-SCHULE
SCHULBIBLIOTHEK (TEL.: 4288692-52)

Bibliotheksordnung

Aufgaben der Bibliothek:

1. Bereitstellung von Medien für Schüler und Lehrer zur Ausleihe.
2. Ausleihe von Foto- und Filmkameras für schulische Zwecke
3. Beratungs- und Informationsdienst.
4. Benutzereinführungen für alle neuen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte.

§ 1 Anmeldung

1. Schüler erhalten mit dem Eintritt in die Schule einen Bibliotheksausweis und erkennen die Bibliotheksordnung an.
2. Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
3. Sein Verlust ist der Bibliothek sofort zu melden.

§ 2 Berechtigung zur Benutzung

1. Nutzungsberechtigt für die Bibliothek sind alle Schüler/innen, Lehrer/innen und Mitarbeiter/innen der Anna-Warburg-Schule.

§ 3 Ausleihe und Leihfristen

1. Jedes Medium, das die Bibliothek verlässt, auch wenn es nur zum Kopieren ist, muss verbucht werden.
2. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht verliehen werden. Es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe zu.
3. Die Leihfrist für Bücher beträgt 3 Wochen und für audio- und audiovisuelle Medien 1 Woche.
Für **Foto- und Filmkameras** beträgt die Frist 3 Schultage. Bei der Ausleihe dieser Geräte ist ein **Pfand in Höhe von 5 €** zu hinterlegen.
4. Die Leihfrist für Bücher kann vor Ablauf zwei Mal verlängert werden.
5. Vorgemerkte Medien sind nicht verlängerbar.
6. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern, sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

§ 4 Rückgabe

1. Die Leihfrist der Medien ist einzuhalten.
2. Vor längerer Abwesenheit müssen die entlehene Medien rechtzeitig verlängert oder zurückgegeben werden. Es kann auch telefonisch verlängert werden (4288692-52).
3. Die Bibliothek erteilt zum Ende der Schulzeit eine Bescheinigung, dass alle entlehene Medien zurückgegeben sind.

§ 5 Mahnung und Gebühren

1. Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
2. Die Versäumnisgebühr für verspätet abgegebene Medien beträgt 0,20 € pro Tag und Medium.
3. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe der Medien anzunehmen. In der Regel wird jedoch eine Woche nach Abgabedatum das Mahnverfahren eingeleitet.
4. Die Mahnungen werden schulintern zugestellt.

§ 6 Vollzug des Herausgabeanspruchs

Nach erfolgreichem Ablauf des internen Mahnverfahrens gemäß § 6 stellt die Bibliothek dem/der säumigen Benutzer/in eine schriftliche Anforderung unter letztmaliger Fristsetzung zu, die entliehenen Medien zurückzugeben. Nach Ablauf eines Monats nach Zustellung leitet die Bibliothek das Vollzugsverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung ein.

§ 7 Verhalten innerhalb der Bibliothek

1. Jede/er Benutzer/in hat das Recht, die frei zugänglichen Medien und Geräte der Bibliothek zu benutzen. Die Benutzung verpflichtet zu sorgsamer Behandlung des Bibliothekseigentums.
2. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals und gegebenenfalls der anwesenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.
3. Jeder Benutzer/in hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
4. Telefonieren, Essen und Getränke sind nicht gestattet.

§ 8 Haftung

1. Alle Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere Anstreichungen und Randbemerkungen sind zu unterlassen.

§ 9 Haftung

1. Alle Benutzer/innen sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere Anstreichungen und Randbemerkungen sind zu unterlassen.
2. Die Benutzer/innen sind für Beschädigung oder Verlust der Medien schadenersatzpflichtig.
3. Bei Verlust sind die Medien grundsätzlich zu ersetzen bzw. ein entsprechender Entschädigungspreis zu zahlen.

§ 10 Diebstahl

Jeder Diebstahl bzw. jeder versuchte Diebstahl wird zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus behält sich die Schule das Recht vor, Ordnungsmaßnahmen wegen Verstoßes gegen die Haus- und Bibliotheksordnung einzuleiten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Das Hausrecht haben die Schulleitung und die Mitarbeiter/innen der Bibliothek.